



## Freie Demokratische Partei - Kreisverband Stuttgart

### Aufnahmeantrag

Ich beantrage die Mitgliedschaft in der FDP. Ich erkläre, keiner anderen Partei/ Wählergruppe anzugehören, erkenne die Satzung und Ordnungen der FDP als verbindlich an und bin bereit, den Beitrag gemäß der Beitragsordnung zu bezahlen.

Name, Vorname .....

Straße, Hausnummer .....

PLZ, Wohnort .....

Geburtsdatum, ort .....

Nationalität .....

Beruf .....angestellt  selbständig  beamtet

Telefon privat ..... dienstlich.....

Telefax privat..... dienstlich.....

Mobil .....

E-Mail .....

.....  
Datum

.....  
Unterschrift

### Einzugsermächtigung

Ich habe den Auszug aus der Beitragsordnung die Beitragsstaffel zur Kenntnis genommen und leiste einen monatlichen Mitgliedsbeitrag von ..... Euro. Ich ermächtige den Kreisverband Stuttgart bis auf Widerruf den monatlichen Mitgliedbeitrag mittels Banklastschrift einzuziehen:

1/4jährlich im Voraus       1/2jährlich im Voraus       jährlich im Voraus

Kontoinhaber .....IBAN.....

Name der Bank.....BIC.....

.....  
Datum

.....  
Unterschrift

### Vermerk des Kreisverbandes:

aufgenommen am ..... in die Stadtgruppe.....

.....  
Datum

.....  
Unterschrift

Postanschrift: FDP Kreisverband Stuttgart  
Weißenburgstraße 29  
70180 Stuttgart  
www.fdp-stuttgart.de

Telefon +49 (0)711 621584  
Telefax +49 (0)711 624870  
info@fdp-stuttgart.de

Commerzbank AG Stuttgart  
IBAN: DE84 60080000 0907125800  
BIC: DRESDEFF600

## Auszug aus der Beitragsordnung und weitere Hinweise

gemäß § 26 der Satzung des FDP Kreisverbandes Stuttgart  
(gültig ab 1.1.2017)

### § 1 Pflicht zur Beitragszahlung

Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden. Eine beitragsfreie Mitgliedschaft ist unzulässig.

### § 2 Selbsteinschätzung

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird vom Mitglied im Wege einer Selbsteinschätzung gegenüber dem Kreisverband erklärt. Erklärt sich das Mitglied nicht, so gilt Stufe A in § 3. Als Richtwert für die Selbsteinschätzung eines monatlichen Mindestbeitrages sind 0,5 % der monatlichen Bruttoeinkünfte zu Grunde zu legen. Eine rückwirkende Senkung des Mitgliedsbeitrages ist unzulässig.

### § 3 Höhe des Beitrages

Die Beiträge sind nach folgender Euro-Einkommensstaffel monatlich zu entrichten:

1	2	3	4	5	6	7	8
Beitragsstufe	Bruttoeinkommen monatlich	Grundbeitrag mtl.	Umlage an Bundesverband	Umlage an Landesverband	Umlage an Bezirksverband	Umlage gesamt	Gesamtmitgliedsbeitrag
A	bis 2.600,- €	10,- €	2,20 €	3,00 €	0,15 €	5,35 €	15,35 €
B	bis 3.600,- €	15,- €	2,20 €	3,00 €	0,15 €	5,35 €	20,35 €
C	bis 4.600,- €	20,- €	2,20 €	3,00 €	0,15 €	5,35 €	25,35 €
D	bis 5.600,- €	25,- €	2,20 €	3,00 €	0,15 €	5,35 €	30,35 €
E	über 5.601,- €	30,- €	2,20 €	3,00 €	0,15 €	5,35 €	35,35 €
	Schüler usw.	2,25 €	1,10 €	1,50 €	0,15 €	2,75 €	7,75 €

### § 4 Sonderregelung für Schüler, Studenten, Auszubildende und Soziales Jahr Leistende

Der Beitrag für Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten, Auszubildende und Soziales Jahr Leistende beträgt 2,25,- € monatlich, zuzüglich Umlagen.

Mitglieder, die nach diesen Kriterien eingestuft werden, müssen bis spätestens 01.12. eines Jahres für das Folgejahr durch eine entsprechende Bescheinigung ihre Zugehörigkeit zu obiger Gruppe nachweisen. Wird diese Bescheinigung nicht vorgelegt, wird ab 1.1. des Folgejahres der normale Mindestbeitrag erhoben.

### § 5 Sonderregelungen für Rentner usw.

Der Kreisvorstand ist berechtigt, einvernehmlich mit dem Mitglied, den Beitrag für Rentner und Rentnerinnen, Personen ohne eigenes Einkommen sowie für Personen, bei denen besondere finanzielle Härte entstehen würde, abweichend von den Regelungen des § 3 festzusetzen. Der Beitrag soll den Beitrag nach § 4 nur in Fällen äußerster finanzieller Härte unterschreiten. Der Kreisschatzmeister ist verpflichtet, die abweichende Festsetzung nach Ablauf eines Jahres zu überprüfen und dem Kreisvorstand unverzüglich zu berichten. Sind die Voraussetzungen für die Ermäßigung weggefallen, soll der Kreisvorstand die Sonderregelung aufheben.

### § 6 Umlagen

Der monatliche Beitrag nach §§ 3 bis 5 erhöht sich grundsätzlich nach § 26 Abs. 2 der Satzung um die Umlagen, die übergeordnete Gliederungen der FDP (Bundes-, Landes- und Bezirksverband) erheben. Im Anwendungsbereich des § 5 legt der Kreisvorstand auch die Umlagen einvernehmlich fest. Sie sollen die Umlagen für Schüler nur in Fällen äußerster finanzieller Härte unterschreiten.

## Auszug aus der Satzung des FDP Kreisverbandes Stuttgart

### § 26, Abs.2:

Werden von übergeordneten Gliederungen der FDP Umlagen oder Vergleichbares festgesetzt, die der Kreisverband pro Mitglied und Monat zahlen muss, sollen diese im Grundsatz zusätzlich zum Beitrag an die Mitglieder weiterbelastet werden. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

### Steuerliche Beitrags- und Spendenabzugsfähigkeit:

Als Privatperson können Sie Ihre Beiträge oder Spenden bis zu 3.300,- € im Jahr steuerlich geltend machen, bei gemeinsamer Veranlagung bis zu 6.600,- €.

Für die ersten 1.650,- €, bzw. 3.300,- €, werden Ihnen nach § 34 EStG exakt 50% der Summe von der Steuerschuld abgezogen, darüber können Sie weitere 1.650,- €, bzw. 3.300,- €, als Sonderausgabe nach § 10 b EStG geltend machen und damit die Steuerschuld in Höhe Ihres individuellen Steuersatzes reduzieren.